

Auftragsbedingungen:

Der Auftrag wird unter ausdrücklicher Vereinbarung der nachstehenden Bedingungen geschlossen. Wir bitten Sie in unserem Namen die unter Ziffer 2 beschriebene(n) Sendung(en) zu übernehmen.

Für die Übernahme werden folgende Bedingungen unter Ausschluss etwaiger entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vereinbart:

1. Auftragsdurchführung

a) Alle genannten Termine sind bindend und als absolutes Fixgeschäft vereinbart. Bei Verzögerungen jeglicher Art von mehr als 15 Minuten ist umgehend der Auftraggeber per E-Mail unter: info@trans-gawlina.de oder telefonisch unter +49 (0) 5041 – 649 5430, zu informieren.

b) Auftragsannahme: Für die Annahme des Auftrages reicht eine Bestätigung in Textform (z.B. E-Mail) aus. Spätestens mit Beginn der Beladung gilt der Auftrag zu den hier niedergelegten Bedingungen als vorbehaltlos angenommen.

c) Keine Fremdvergabe: Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf dieser Auftrag nicht in Frachtenbörsen platziert werden oder an Dritte vergeben werden. Für jeden Verstoß gegen die Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 5.000,00 € verwirkt.

d) Lademitteltausch: Ein Lademitteltausch findet generell nicht statt.

e) Übernahme und Übergabe der Sendung sind mengen- und stückzahlenmäßig unter Angabe des Kfz-Kennzeichens zu quittieren. Des Weiteren sind Fehl-, Minder- oder Übermengen zu melden. Es ist auf eine leserliche Schreibweise des Verladers bzw. Empfängers zu achten.

f) Ladungssicherung: Der Frachtführer ist für die verkehrs- und beförderungssichere Verladung der Ware verantwortlich. Der Frachtführer verpflichtet sich, während des beladenen Transportablaufes für eine ordnungsgemäße Bewachung Sorge zu tragen. Bei Pausen oder anderen Transportunterbrechungen dürfen nur bewachte Parkplätze angefahren werden.

g) Informationen und Statusmitteilungen: Der Frachtführer verpflichtet sich, die in Anlage 1 angeforderten Daten und Statusmitteilungen unaufgefordert zu erbringen.

2. Kundenschutz: Der Frachtführer ist alleiniger Ansprechpartner des Kunden. Die Übernahme der Ware erfolgt im Namen und im Auftrag des Auftraggebers. Ein Kundenschutz wird ausdrücklich vereinbart. Für jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Kundenschutzklausel ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu zahlen.

3. Haftung: Gem. § 449 Abs. 2 S. 1 HGB wird zwischen den Parteien ausdrücklich und abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB eine Haftung von 40 Sonderziehungsrechten pro kg vereinbart.

4. Erlaubnisse/Genehmigungen/Versicherungsschutz:

a) Der Frachtführer sichert zu, dass er über die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Transportdurchführung (gem. §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt und die einschlägigen Gesetze beachtet. Insbesondere achtet der Frachtführer darauf, dass es zu keinen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten, das Mindestlohngesetz sowie Kabotageregulungen kommt.

b) Der Frachtführer verpflichtet sich, ausländisches Fahrpersonal von außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz der ggf. erforderlichen Aufenthaltstitel, -gestattung oder -duldung oder einer gültigen Fahrerbescheinigung nach Art. 5 EG VO 1072/2009 ist (vgl. § 7b Abs. 1 GüKG). Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass ausländisches Fahrpersonal einen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz sowie die o.g. Dokumente nach dem Aufenthaltsgesetz oder der EG VO auf jeder Fahrt mitführt, insbesondere eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen auf nachfolgende Auftragnehmer zu übertragen und durchzusetzen.

c) Der Frachtführer garantiert das Bestehen und die Eindeckung einer jeweiligen und ausreichenden Versicherung (CMR/GüKG/HGB/VBGL), insbesondere einer ausreichenden Kfz-Haftpflichtversicherung, einer Betriebshaftpflichtversicherung und insbesondere einer Verkehrshaftpflichtversicherung inkl. CMR-Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von mindestens 1,2 Millionen Euro pro Police und Schadenfall.

5. Abrechnung/Zahlung:

a) Die Frachtabrechnung erfolgt nach Eingang des quittierten Frachtbriefes und der Lieferscheine im Original mit Stempel, Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift sowie Namen in Druckbuchstaben. Dies gilt auch bei Fehlanfahrten. Alternativ ist eine

Abrechnung per E-Mail an abrechnung@trans-gawlina.de möglich unter der Voraussetzung, dass der Ablieferbeleg unmittelbar nach Entladung per Foto gesendet wird.

b) Soweit nicht anders vereinbart, gilt nach Rechnungseingang eine Zahlungsfrist von 45 Tagen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Frachtführers werden nicht akzeptiert, auch diesen im Einzelfall nicht explizit widersprochen wurde.

6. Stornierung/Abzüge

o Für jeden Status, der nicht gemeldet wird, werden pauschal 25,00 € Abzug berechnet

o Für jeden Storno bis drei Stunden vor dem Ladetermin pauschal 200,00 €

7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand: Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung (unter Einschluss der VBGL und CMR. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftraggebers.

8. Durch die Annahme des Transportauftrages bestätigt der Frachtführer ausdrücklich die Beachtung aller einschlägigen Regelungen (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten und Kabotageregelungen) und dass die geplante Tour unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ohne etwaige Verstöße gegen Vorschriften anstandslos durch den Frachtführer durchgeführt werden kann.

9. Sollten sie den Auftrag unleserlich oder unvollständig erhalten oder bestehen Einwände, müssen diese sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden, ansonsten gilt dieser Auftrag spätestens mit Beginn der Beladung als stillschweigend angenommen.